



SATZUNG

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.04.1987
Amtsgericht Stuttgart, Registergericht, 12.11.1987, Nr. 2372

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1908 gegründete Verein führt den Namen:
„Bürgerverein Dachswald e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Bürgerverein setzt sich das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft für die in Abs. 4 dargestellten Aufgaben im Wohngebiet zu wecken und daran konstruktiv mitzuwirken.
- (4) Seine Aufgaben erstrecken sich und sein Satzungswerk erfüllt sich insbesondere in der Förderung folgender Bereiche:
 - a) Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, das Wohngebiet zu verschönern und die Lebensqualität zu verbessern.
 - b) Jugendpflege, z.B. durch Gestaltung von Spielplätzen und Altenhilfe, z.B. durch Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen und Nachbarschaftshilfe.
 - c) Denkmalschutz und Denkmalpflege.
 - d) Heimatpflege und Heimatkunde, z.B. durch heimatkundliche Schriften und Veranstaltungen
 - e) Naturschutz und Landschaftspflege, z.B. durch Begrünung und naturerhaltende Pflege und Förderung des Obst- und Gartenbaus.
 - f) Umweltschutz jeglicher Art, z.B. Lärmbekämpfung, Rauchemission etc.
 - g) Kunst und Kultur, z.B. durch Unterstützung und Ausrichtung von kulturellen Veranstaltungen.
 - h) Erörterung gemeinsamer Interessen mit benachbarten Vereinigungen, z.B. dem Heimatring Vaihingen/Rohr/Büsnau sowie der Arbeitsgemeinschaft Stuttgarter Bürgervereine.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung und mit Zustimmung des Vorstands.
- (3) Mit der Erwerb des Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden.



§ 4 Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung einer Aufnahmegebühr. Die Höhe dieser Gebühr und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 30. März jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende zulässig, er wird durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam.
- (3) Mitglieder, die sich einer unehrenhaften Handlung schuldig machen, den Vereinsinteressen zuwider handeln oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleiben, können durch Zweidrittelmehrheitsbeschuß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen stehen schriftliche Beschwerden an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jeweils in den ersten 5 Monaten eines Jahres vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Die Entlastung des Vorstands
 - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder
 - d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Die Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen oder zu wählen.



- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt, setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) bis zu 7 weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt die nachfolgende Mitgliederversammlung den Vorstand durch Zuwahl.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzenden sind geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Einräumung rechtsgeschäftlicher Vertretung (§164ff BGB) für ein einzelnes Vorstandsmitglied (z.B. Kassier) ist jederzeit durch Vorstandsbeschluss möglich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) § 7(4) gilt für die Beschlüsse des Vorstands entsprechend.

§9 Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse und Arbeitskreise für besondere Aufgaben zu bilden. Mitglieder dieser Ausschüsse können auch Vereinsmitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören.

§10 Mittelverwendung

- (1) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.



(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Prüfung der Kassenführung

Die Kassenführung wird jährlich mindestens einmal von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen zu verwenden hat.